

RS OGH 1952/6/4 2Ob263/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1952

Norm

ABGB §339

EO §7 Ba

ZPO §459

Rechtssatz

Wenn der Endbeschuß eine Besitzstörung durch dauernde Absperrung der Gaszufuhr feststellt und das Gebot enthält, sich "jeder weiteren derartigen Störung zu enthalten" so kann in der Absperrung der Gaszufuhr nur während der Nachtstunden nicht bereits eine neuerliche Übertretung des gerichtlichen Gebotes erblickt werden. Die Exekutionsführung auf Grund des Endbeschlusses zur Verhinderung dieser Störung ist daher nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 263/52

Entscheidungstext OGH 04.06.1952 2 Ob 263/52

SZ 25/220

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000497

Dokumentnummer

JJR_19520604_OGH0002_0020OB00263_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at